

Benutzungs- u. Gebührenordnung
der Freizeitanlage „Grillplatz Drehenthalerhof“ der Stadt Otterberg

1. Allgemeines

Die Freizeitanlage „Grillplatz Drehenthalerhof“ ist für Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung bestimmt und steht der Allgemeinheit in der Zeit von 01. April bis zum 03. Oktober eines Jahres zur Verfügung. Sie kann von **10.00 bis 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages** benutzt werden. Davon abweichende Zeiten sind mit dem Platzwart abzustimmen.

2. Anmeldung

Die Benutzung des Grillplatzes ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg zu beantragen. Bei der Anmeldung ist der Benutzungstag, die voraussichtliche Anzahl der Benutzer, sowie Name, Anschrift und Telefon- bzw. Mobilfunknummer anzugeben. Der/Die Anmeldende ist gegenüber der Stadt Otterberg für alle sich aus der Benutzung ergebenden Folgen und Verpflichtungen verantwortlich. Die verantwortliche Person muss aus rechtlichen Gründen volljährig sein.

3. Erlaubnis

Der/Die Stadtbürgermeister/in oder dessen/deren Vertreter/in entscheidet über den Benutzungsantrag.

Der Platzwart kontrolliert den Grillplatz nach jeder Benutzung.

4. Gebühren

- Pauschale f. Nutzung Gesamter Platz mit Grillhütte	150,00 Euro
- Benutzung pro Person	2,00 Euro
- Mindestgebühr	20,00 Euro
- Pauschale für Stromnutzung	5,00 Euro

Bei einer Vermietung des Grillplatzes pro Person, besteht ab einer Personenzahl von 45 ein alleiniges Nutzungsrecht für die Grillhütte.

Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg per Gebührenbescheid angefordert. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Platzwart.

Kirchen und Vereine aus dem Verbandsgemeindebereich erhalten eine **Ermäßigung von 50%** auf die Benutzungspauschale. **Kinder bis zu 12 Jahren**, welche in Begleitung ihrer Eltern bzw. Aufsichtsperson sind, können den Grillplatz gebührenfrei nutzen.

Bei Veranstaltungen der **Schulen und Kindertagesstätten** aus dem Verbandsgemeindebereich sind die daran **teilnehmenden Erwachsenen gebührenpflichtig**, ausgenommen einer notwendigen Zahl von Aufsichtspersonen (1 Aufsichtsperson für 15 Kinder)

Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine **Ermäßigung von 20%** auf die Benutzungspauschale.

Wanderer können den Grillplatz für eine kurzfristige Ruhepause benutzen, wenn sie die Einrichtung darüber hinaus nicht benutzen.

Personen, welche ohne vorherige Anmeldung bei der Benutzung der Anlage angetroffen werden, haben die 5-fache Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale zu entrichten.

5. Gebote und Verbote

- a) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Unrat und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Ein Verbrennen des Abfalls, auch außerhalb des Grillplatzes und der Grillhütte, ist untersagt. Die Anlage muss vor dem Verlassen gesäubert werden. Beschädigungen sind dem Platzwart zu melden. Es findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung durch den Platzwart statt.

- b) Das Freizeitgelände darf nur zu Fuß begangen werden. Ausnahmen sind nur zur Anlieferung oder zum Abtransport von Getränken und Speisen, sowie von notwendigen Geräten, Bestuhlungen usw. erlaubt, Dieses ist vorher mit dem Platzwart abzusprechen.
- c) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen ist nur nach Rücksprache und Genehmigung des/der Stadtbürgermeisters/in oder dessen Vertreter/in möglich. Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten oder Livemusik im Hinblick auf die Lärmschutzverordnung ist so zu betreiben, dass die in der Nachbarschaft gelegenen Vereine und Anwohner nicht gestört oder belästigt werden.
- d) Das Mitbringen von Hunden ist gestattet. Diese sind an der Leine zu führen. Verschmutzungen durch Hunde sind unverzüglich zu beseitigen.
- e) Das Grillen ist nur mit Holzkohle gestattet. Diese ist von den Benutzern mitzubringen, Reste sind wieder mit nach Hause zu nehmen. Der Grillrost oder Schwenkgrill ist nach Beendigung des Grillvorgangs zu reinigen.
- f) Das Grillen mit eigenen Grillgeräten (Holzkohlefeuer/Gasfeuer) ist nur auf dem Vorplatz der Grillhütte zulässig. Das Anlegen offener Feuerstellen ist auf dem gesamten Freizeitgelände nicht gestattet.
- g) Für den Sanitärbereich sind Seife, WC-Papier, Handtücher usw. vom Mieter selbst mitzubringen.
- h) Nach Beendigung des Grillvorgangs sind die Feuerstellen, sofern erforderlich, mit Wasser abzulöschen.

6. Haftung

- a) Die Stadt Otterberg haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, die den Benutzern der Freizeitanlage entstehen.
- b) Benutzer haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Stadt Otterberg oder Dritten zufügen.

7. Schlussbemerkung

- a) Den Anordnungen des/der Stadtbürgermeisters/in bzw. dessen Vertreter/in und des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- b) Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung können von der Stadt Otterberg durch den/die Stadtbürgermeister/in bzw. dessen/deren Vertreter/in erteilt werden.
- c) Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss des Stadtrates Otterberg vom 30.06.2020 am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 19.05.2011 aufgehoben.

Otterberg, den 30.06.2020



-Martina Stein-
Stadtbürgermeisterin